

**Bebauungsplan Nr. RT 96 „Rünthe-Ost“**

**Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB**

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
<p><b>01 Amprion GmbH</b> Keine Anregungen</p>	
<p><b>02 Bez.-Reg. Arnsberg, Dez. 25 – Verkehr</b> Aus Gründen der Sicherheit u. Leichtigkeit des Verkehrs sollte die Zufahrt zum Kauflandparkplatz möglichst weit entfernt von der Einmündung „Am Römerlager“ in die L 736 u. der dortigen Signalanlage angeordnet werden.</p>	<p>Der Anregung wird bereits gefolgt. Im Bebauungsplan ist im nördlichen Abschnitt der Straße Am Römerlager ein „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ festgesetzt.</p>
<p><b>03 Bez.-Reg. Arnsberg, Abt. Bergbau u. Energie in NRW</b> Mit bergbaulichen Einwirkungen ist nicht zu rechnen, da ausweislich der vorliegenden Unterlagen im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert ist.  Bzgl. möglicher zukünftiger, betriebsmäßig noch nicht zugelassener bergbaulicher Tätigkeiten wird empfohlen, die RAG AG als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums u. die Minegas GmbH als Inhaberin der Bewilligung an der Planungsmaßnahme zu beteiligen.</p>	<p>Der Anregung wird bereits gefolgt. Es ist keine Änderung im Bebauungsplan erforderlich.</p>
<p><b>04 Dt. Telekom AG, T-COM TI NL West Bochum PTI 15</b> Keine Stellungnahme</p>	
<p><b>05 Einzelhandelsverband Westfalen-Mitte e.V.</b> Die beabsichtigte Überplanung des Standorts wird grundsätzlich begrüßt. Dies gilt insb. für die bezweckte Steuerung der Einzelhandelsansiedlung, die besonders an diesem Standort dringend geboten ist. Die Festschreibung des Bestands der vorhandenen Einzelhandelsbetriebe lässt sich nicht verhindern u. ist für die Steuerung zukünftiger Einzelhandelsansiedlungsvorhaben zu akzeptieren. Die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung in MI 1-4 u. SO 1-5 begegnet angesichts des Grundsatzes des Bestandsschutzes keinen Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Änderungen im Bebauungsplan.</p>
<p><b>06 Ev. Kirche von Westfalen, Baureferat</b> keine Anregungen</p>	

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
<b>07 Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde</b> Keine Stellungnahme	
<b>08 Finanzamt Hamm</b> Keine Stellungnahme	
<b>09 Freikirchliche Gemeinde</b> Keine Stellungnahme	
<b>10 Gelsenwasser AG, Betriebsdirektion</b> keine Anregungen	
<b>11 Gemeindeverband kath. Kirchengemeinden Ruhr-Mark</b> Keine Stellungnahme	
<b>12 Gemeinschaftsstadtwerke mbH Kamen – Bönen – Bergkamen</b> Keine Anregungen	
<b>13 Geologischer Dienst NRW</b> Keine Stellungnahme	
<b>14 Handwerkskammer Dortmund</b> Keine Stellungnahme	
<p><b>15 Industrie- u. Handelskammer zu Dortmund</b></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhaben grundsätzlich den Zielen der Raumordnung u. Landesplanung sowie denen des kommunalen Masterplans Einzelhandel entsprechen müssen. Gegen die bestehenden u. genehmigten Betriebe in den SO-Gebieten 1-4 u. die entsprechenden Festsetzungen auf den genehmigten Bestand werden keine Bedenken erhoben.</p> <p>Es wird an der im Mai 2012 kommunizierten Position zur Nachnutzung des ehem. Berletmarktes im SO 5 festgehalten, wonach die Ansiedlung eines Sonderpostenmarktes nicht positiv begleitet wird. Unter Bezugnahme auf das Einzelhandelskonzept Bergkamen sollen auf der Südseite des Straßenzugs „Am Römerlager“ grundsätzl. nur Fachmärkte ohne zentren- oder nahversorgungsrelevante Sortimente zulässig sein. Langfristig soll zudem eine Reduzierung der zentren- u. nahversorgungsrelevanten Sortimente erreicht werden. Um der Zielsetzung des Masterplans gerecht zu werden, wird zwar im Rahmen des Bestandsschutzes die Festsetzung der derzeit genutzten Verkaufsfläche von 799 m<sup>2</sup> für den Sonderpostenmarkt gebilligt. Eine darüber hinausgehende Erweiterung der Verkaufsfläche wird aus v. g. Gründen nicht befürwortet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ergeben sich keine Änderungen im Bebauungsplan</p> <p>Für den Sonderpostenmarkt im SO 5 liegt ein Antrag zur Erweiterung auf 1.300 m<sup>2</sup> vor. Der Genehmigungsanspruch ergibt sich aus der Vorprägung des Gebiets gem. § 34 BauGB. Die Verträglichkeit wird im Antrag gutachterlich nachgewiesen. Insofern wird die Verkaufsfläche auf max. 1.300 m<sup>2</sup> festgeschrieben.</p> <p>Im Übrigen werden alle Einzelhandelsbetriebe auf ihre genehmigten bzw. vorhandenen Verkaufsflächen festgeschrieben, um den Zielen des Einzelhandelskonzepts zu entsprechen. Ergänzt werden die Festsetzungen bei den in Mischgebieten vorhandenen Betrieben noch um die Möglichkeit, nahversorgungs- u. zentrenrelevante Sortimente durch nicht-zentrenrelevante Sortimente zu ersetzen. Bei den Sondergebieten ist dieses aufgrund der Zweckbestimmung der Gebiete</p>

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
	nicht rechtssicher möglich. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Es ergeben sich keine Änderungen im B-Plan.
<b>16 Unitymedia NRW GmbH</b> keine Anregungen	
<b>17 Kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu</b> Keine Stellungnahme	
<b>18 Kath. Kirchengemeinde St. Clemens</b> Keine Stellungnahme	
<b>19 Kreis Unna, Stabsstelle Planung u. Mobilität</b> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Begründung u. Umweltbericht nicht dem Stand der Novellierung des BauGB entsprechen u. zu überarbeiten sind. Zudem muss das Thema Monitoring behandelt werden.</p> <p>Gem. Begründung sollen Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen möglicher Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Festsetzungen zum Schallschutz innerhalb wie außerhalb des Gebiets sind aber bereits auf B-Plan-Ebene möglich u. notwendig u. tragen zur Steuerung u. Minderung von Konflikten bei. Eine mögliche Konfliktbewältigung bzw. eine Auseinandersetzung hierüber hat folglich in erster Linie auf der Ebene der Bauleitplanung, z. B. im Wege der Feindifferenzierung nach § 1 Abs. 4ff. BauNVO, zu erfolgen.</p> <p>Die „Geräuschemissionsprognose nach TA Lärm“ der „rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH &amp; Co. KG“ von August 2017 zum Neubau von Kaufland sieht den Bau einer 2,5 m hohen Lärmschutzwand an der südlichen Grenze des Anlieferhofes sowie einer 4,5 m hohen Lärmschutzwand im Osten des Anlieferhofes vor. Diese Maßnahme ist entsprechend im B-Plan durch zeichnerische u. textliche Festsetzungen aufzunehmen.</p> <p>Das Lärmgutachten enthält Vorgaben zur Ausschöpfung der gem. TA-Lärm vorgesehenen Grenzwerte, z. B. hinsichtlich Positionierung der Einkaufswagen oder zur Nachtanlieferung. Diese Regelungen sind, sofern sie nicht i. E. festgesetzt werden können, in dem nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Es erfolgt der Hinweis, dass Angaben zum Thema Artenschutz (auch bei Abbruch von</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt Die Planunterlagen werden entsprechend überarbeitet.</p> <p>Dem Hinweis wird insofern gefolgt, als dass für das gesamte Gebiet eine Lärmuntersuchung durchgeführt wird. Auf Basis der Ergebnisse werden für Teilflächen in den Sondergebieten Emissionskontingente festgesetzt. Darüber hinaus werden Maßnahmen zum aktiven und passiven festgesetzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Anregung ist für den Bebauungsplan nicht relevant. Die Lärmschutzmaßnahmen auf dem Kaufland-Grundstück sind als Auflage in die Baugenehmigung aufgenommen worden.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Umweltbericht sind entsprechende Angaben enthalten. Darüber hinausgehende Untersuchun-</p>

<b>Stellungnahme Behörde</b>	<b>Stellungnahme Verwaltung</b>
<p>Gebäuden) ergänzt werden müssen.</p> <hr/> <p>Es bestehen aufgrund der Unterlagen zur Altlastensituation Bedenken gegen das Planvorhaben. Zwar liegt eine Baugrund-, Altlasten- u. Schadstoffuntersuchung zum Grundstück Kaufland vor, es werden jedoch weitere Untersuchungen (im Zuge des Abbruchs) für erforderlich gehalten. Der Untersuchungsumfang ist mit dem Kreis Unna abzustimmen.</p>	<p>gen sind nicht erforderlich. Mit dem Bebauungsplan wird der heute vorhandene bauliche Bestand festgesetzt. Bauliche Änderungen bei allen Bauflächen (Abriss, Neubau, Anbau) sind möglich, aber derzeit nicht absehbar. Im Rahmen von Bauvorhaben sind Angaben zur Artenschutzprüfung vorzulegen, um den Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu entsprechen. Es ergeben sich keine Änderungen im B-Plan.</p> <hr/> <p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken beziehen sich auf Altlasten auf dem Kaufland-Grundstück. Da das Thema Altlasten im Abbruchantrag in Abstimmung mit dem Kreis Unna abschließend behandelt wurde, ergeben sich keine Änderungen im B-Plan.</p>
<p><b>20 Kreishandwerkerschaft Hellweg-Lippe</b> Keine Stellungnahme</p>	
<p><b>21 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regional-NL Ruhr – Hauptsitz Bochum</b> Werbungsanlagen, die von der L 736 einge- sehen werden können, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung. Geplante Pylonstandorte sind abzusprechen.</p> <hr/> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass aus den Baugebietsflächen kein Oberflächenwasser den Straßeneigentumsflächen zufließen darf.</p> <hr/> <p>Es wird gefordert, Beleuchtungsanlagen nachweislich derart wirkungsvoll abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der L 736 nicht geblendet oder durch die Anlagen in irgendeiner Form physiologisch abgelenkt werden können. Die Standorte u. Leuchtpunkthöhen sowie die Lichtstärkenverteilung sind entsprechend zu wählen u. gutachterlich nachzuweisen.</p> <hr/> <p>Es wird gefordert, die B-Plan-Grundstücke lückenlos mit einer nicht übersteigbaren Zuananlage zur L 736 einzufrieden. Zugänge u. Zufahrten zur L 736 dürfen nicht angelegt werden.</p> <hr/> <p>Die Verlegung der Bushaltestelle „Am Römerlager“ an die L 736 ist mit der Regionalniederlassung Ruhr noch detailliert abzustimmen. Die ausgewiesene Straßenverkehrsfläche für die Bushaltestelle ist um 1 m nach Süden zu Lasten des Flurstücks Nr. 222 zu vergrößern,</p>	<p>Der Forderung wird gefolgt. Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <hr/> <p>Dem Hinweis wird in den Baugenehmigungsverfahren gefolgt.</p> <hr/> <p>Der Forderung wird gefolgt. Es wird ein entsprechender Hinweis in den B-Plan aufgenommen. Darüber hinaus werden die Regelungen des § 28 Abs. 1 StrWG NRW nachrichtlich übernommen.</p> <hr/> <p>Der Forderung wird nicht gefolgt, da keine rechtliche Grundlage hierfür vorhanden ist. Die Regelungen der §§ 20, 25 und 28 des Straßenwegesetzes NRW sind im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.</p> <hr/> <p>Die Bushaltestelle befindet sich künftig außerhalb des Plangebietes. Die Hinweise werden daher im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung behandelt.</p>

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
<p>um Sicherheitsabstände u. Höhendifferenzen ausgleichen bzw. vorhalten zu können. Für die Anpassung des Knotenpunktes Am Römerlager / Ostenhellweg u. die Verlegung der Bushaltestelle an die L 736 ist eine öffentl.-rechtl. Vereinbarung zwischen der Stadt Bergkamen u. der Straßenbauverwaltung zu schließen. Sämtliche Kosten u. Optimierungsmaßnahmen an der Straßeneinmündung gehen zu Lasten der Stadt Bergkamen.</p>	
<p><b>22 Landesbetrieb Wald u. Holz NRW, RFA Ruhrgebiet</b> Keine Anregungen</p>	
<p><b>23 BUND – Bund für Umwelt u. Naturschutz Deutschland</b> Eine geplante Festsetzung von Pflanzgeboten auf den privaten Stellplatzanlagen zur Durchgrünung des Gebietes wird begrüßt. Die Festsetzungen sollten insb. die Anpflanzungen von Bäumen berücksichtigen, da diese zur Verbesserung des Kleinklimas u. zur Luftreinigung beitragen.</p>	<p>Die Festsetzung von Pflanzgeboten ist aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung nicht vorgesehen. Im Rahmen der Bauberatung wird darauf hingewirkt, Pflanzungen auf den Baugrundstücken vorzunehmen.</p>
<p><b>24 NABU – Naturschutzbund Deutschland</b> Der überplante Bereich ist im Regionalplan als GIB ausgewiesen. Zzt. läuft die Neuaufstellung des Regionalplans. Es fehlt die Angabe, ob eine Änderung als ASB im Regionalplan vorgenommen wurde oder ob bei einem Verbleib im GIB die Einhaltung der Ziele der Raumordnung attestiert werden kann.</p> <hr/> <p>Es wird gefordert, eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 durchzuführen, um den Anforderungen des BNatSchG zu genügen.</p> <hr/> <p>Es wird gefordert, die Aussage auf S. 15 der Begründung zur Festsetzung von Pflanzgeboten zu verifizieren.</p> <hr/> <p>Es wird angeregt, i. S. des Klimaschutzes, Maßnahmen wie Entsiegelung, Bepflanzung, Dachbegrünung etc. im baurechtlichen Ge-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans ist noch nicht abgeschlossen. Der B-Plan wird aus dem wirksamen FNP entwickelt, für den eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Landesplanung und Raumordnung attestiert wurde.</p> <hr/> <p>Der Forderung wird nicht gefolgt. Mit dem Bebauungsplan wird der heute vorhandene bauliche Bestand überplant und festgesetzt. Bauliche Änderungen bei allen Bauflächen (Abriss, Neubau, Anbau) sind möglich, aber derzeit nicht absehbar. Im Rahmen von Bauvorhaben sind Angaben zur Artenschutzprüfung vorzulegen, um den Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu entsprechen. Es ergeben sich keine Änderungen im B-Plan.</p> <hr/> <p>Die Festsetzung von Pflanzgeboten ist aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung nicht vorgesehen. Im Rahmen der Bauberatung wird darauf hingewirkt, Pflanzungen auf den Baugrundstücken vorzunehmen.</p> <hr/> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Festlegung im baurechtlichen Genehmigungsverfahren wird in jedem Einzelfall ge-</p>

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
<p>nehmigungsverfahren verbindlich festzulegen, um das Lokalklima zu verbessern.</p>	<p>prüft. Im Rahmen der Bauberatung wird darauf hingewirkt, dass Maßnahmen zur Klima-verbesserung umgesetzt werden.</p>
<p><b>25 LWL, Denkmalpflege, Referat Städtebau und Landschaftskultur</b> Keine Stellungnahme</p>	
<p><b>26 LWL, Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe</b> Es wird auf den im B-Plan genannten Punkt V. Hinweise „Denkmalschutz“ verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Änderungen im B-Plan.</p>
<p><b>27 Lippeverband</b> Keine Anregungen</p>	
<p><b>28 Neuapostolische Kirche NRW, Bauabteilung / Liegenschaften</b> Keine Stellungnahme</p>	
<p><b>29 PLEdoc GmbH</b> Keine Stellungnahme</p>	
<p><b>30 RAG Deutsche Steinkohle</b> Keine Stellungnahme</p>	
<p><b>31 Regionalverband Ruhr</b> Keine Stellungnahme</p>	
<p><b>32 Stadt Hamm, Stadtplanungsamt</b> Vorbehaltlich der Ergebnisse der angekündigten Beratung im Regionalen Einzelhandelskonzept Östliches Ruhrgebiet – REHK ist die Planung als abgestimmt i. S. d. § 2 Abs. 2 BauGB zu betrachten.</p> <hr/> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Begründung zum B-Plan beschriebene Beschränkung der zentrenrelevanten Sortimente einzuhalten ist.</p>	<p>Dem AK REHK wurde die Planung im Dezember 2017 vorgestellt. Mit Ausnahme des SO 5 (Sonderpostenmarkt), für das bei einer Verkaufsfläche von 1.300 m<sup>2</sup> ein Verträglichkeitsgutachten gefordert wurde, ist den Festsetzungen u. Regelungen des Plans zugestimmt worden.</p> <p>Für den Sonderpostenmarkt im SO 5 liegt ein Antrag zur Erweiterung auf 1.300 m<sup>2</sup> vor. Der Genehmigungsanspruch ergibt sich aus der Vorprägung des Gebiets gem. § 34 BauGB. Die Verträglichkeit wird im Antrag gutachterlich nachgewiesen. Insofern wird die Verkaufsfläche auf max. 1.300 m<sup>2</sup> festgeschrieben.</p> <hr/> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Einhaltung wird im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren geprüft.</p>
<p><b>33 Stadt Kamen, FB Planung und Umwelt</b> Keine Stellungnahme</p>	
<p><b>34 Stadt Lünen, Stadtplanung</b> Die Aufstellung des Bebauungsplans zur</p>	

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
<p>Steuerung der Einzelhandelssituation am Standort „Römerlager“ wird begrüßt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung von max. 2.000 m<sup>2</sup> zentrenrelevanter Sortimente bei einer Gesamtverkaufsfläche von max. 6.500 m<sup>2</sup> als eigentliches „Randsortiment“ sehr hoch erscheint.</p> <p>Es wird angeregt, den nicht integrierten Einzelhandelsstandort nicht langfristig durch Festsetzung von SO-Gebieten zu sichern, sondern dass ein GE-Gebiet mit Fremdkörperfestsetzungen festgeschrieben werden soll.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Größenfestsetzung für zentrenrelevante Sortimente orientiert sich am Bergkamener Einzelhandelskonzept, das eine Begrenzung auf 2.500 m<sup>2</sup> vorschlägt. Zudem entspricht sie dem Bestand. Im Übrigen handelt es sich nicht um ein „Randsortiment“, sondern um ein typisches Kernsortiment des SB-Warenhauses. Es ergeben sich keine Änderungen im B-Plan.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festsetzung von zweckbestimmten SO-Gebieten ist aus dem wirksamen FNP abgeleitet. Zudem entspricht eine Festsetzung des Bestands als SO-Gebiet den landesplanerischen Vorgaben (LEP NRW Ziel 6.5-7). Es ergeben sich keine Änderungen im B-Plan.</p>
<p><b>35 Stadt Werne, Stadtentwicklung / Stadtplanung</b></p> <p>Die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung am Standort Römerlager wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine detaillierte Herleitung der festgesetzten Obergrenzen für Verkaufsfläche u. Sortimente aus den Baugenehmigungen fehlt.</p> <p>Es wird angeregt, beim SO 5 die Verträglichkeit der Erweiterung der Verkaufsfläche von 799 m<sup>2</sup> im Bestand auf 1.300 m<sup>2</sup> gutachterlich zu prüfen, bevor eine entsprechende Festsetzung getroffen wird.</p> <p>Der Arbeitskreis REHK hat 2010 bereits gefordert, eine restriktive Überplanung des „Altstandort Berlet“ (SO 5) vorzunehmen. Trotzdem wurde der Sonderpostenmarkt zugelassen. Die restriktive Überplanung ist auf den Gesamtstandort zu übertragen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Festsetzungen zur zulässigen Nachnutzung mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten fehlen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt Die Begründung wird um Angaben aus den jeweiligen Baugenehmigungen ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Für den Sonderpostenmarkt im SO 5 wurde im Zuge des Erweiterungsantrages ein entsprechendes Gutachten vorgelegt, das die Verträglichkeit attestiert.</p> <p>Der Forderung wird entsprochen. Alle Betriebe werden auf ihren genehmigten Bestand festgeschrieben. Für den Sonderpostenmarkt bestand zum Zeitpunkt der Ansiedlung ein Genehmigungsanspruch.</p> <p>Dem Hinweis wird tlw. bereits gefolgt. Auch wenn eine Nachnutzung mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten zur langfristigen Reduzierung zentrenrelevanter Sortimente auch aus Sicht der Stadt Bergkamen wünschenswert ist, lässt sich dieses rechtssicher nur für die MI-Gebiete festsetzen. Bei den SO-Gebieten ist eine solche Festsetzung nicht mit der jeweiligen Zweckbestimmung und den Vorgaben des FNP vereinbar. Zu-</p>

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
<p>Es wird angeregt, der Zielsetzung bauleitplanerisch andere Nutzungsperspektiven zuzulassen entsprechend Festsetzungen zu treffen u. das Instrumentarium der Fremdkörperfestsetzung gem. § 1 Abs. 10 BauGB hierfür zu prüfen.</p>	<p>dem entspricht eine Festsetzung des Bestands als SO-Gebiete den landesplanerischen Vorgaben (LEP NRW Ziel 6.5-7). Es ergeben sich keine Änderungen im B-Plan.</p> <p>Der Anregung wird tlw. bereits gefolgt. Die Festsetzung von zweckbestimmten SO-Gebieten ist aus dem wirksamen FNP abgeleitet. Obwohl andere Nutzungsperspektiven für den Standort zur Reduzierung des Einzelhandelsbestands auch aus Sicht der Stadt Bergkamen wünschenswert wären, lässt sich dieses rechtssicher nur für die MI-Gebiete festsetzen. Bei den SO-Gebieten ist eine solche Festsetzung nicht mit der jeweiligen Zweckbestimmung und den Vorgaben des FNP vereinbar. Zudem entspricht eine Festsetzung des Bestands als SO-Gebiete den landesplanerischen Vorgaben (LEP NRW Ziel 6.5-7). Es ergeben sich keine Änderungen im B-Plan.</p>
<p><b>36 Thyssengas GmbH, Erdgaslogistik</b> Keine Anregungen</p>	
<p><b>37 Verkehrsgesellschaft Kreis Unna</b> Keine Stellungnahme</p>	
<p><b>38 Westnetz GmbH, Abt. Dokumentation C-DRW-T-SD</b> Im angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der innogy Netz Deutschland GmbH (RWE GROUP). Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen der innogy Netze Deutschland GmbH mit einem Betriebsdruck <math>\geq 5</math> bar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Änderungen im B-Plan.</p>
<p><b>39 Westnetz GmbH, Regionalzentrum Recklinghausen, Netzplanung</b> Keine Stellungnahme</p>	